

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 2

Artikel: Revidierte Richtsätze

Autor: Künzler, E. / Bohny, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weggis-Kurs: «Zweite Auflage»

Am Weggis-Kurs 1986 mit dem aktuellen Thema «Probleme und Problemlösungen im Unterstützungswesen», der vom 2.–4. Oktober 1986 stattfand, haben bekanntlich 452 Behördemitglieder, Kolleginnen und Kollegen teilgenommen. Leider konnten über 150 Anmeldungen nicht berücksichtigt werden, weil der Kursleitung nur 450 Arbeitsplätze resp. Betten für die Unterkunft zur Verfügung standen.

Der Vorstand hat deshalb die Weiterbildungs-Kommission beauftragt, den Weggis-Kurs 1986 gleichsam in zweiter Auflage in diesem Jahr zu organisieren. Die Teilnehmerzahl wird auf 200 beschränkt. In erster Linie werden die Anmeldungen jener Mitglieder berücksichtigt, die im Herbst 1986 nicht mehr entgegengenommen werden konnten.

Der Weggis-Kurs 1987 findet vom 14.–15. Mai 1987

in Weggis statt. Thema und die 6 Themenkreise sind voraussichtlich die gleichen wie 1986, obschon das Programm auf eine Kursdauer von zwei Tagen gerafft wird. Die Mitglieder werden mit einem Rundschreiben, versehen mit einem Anmeldeformular über die näheren Details, (Zeitplan, Kurskosten usw.) informiert. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe der ZöF war die Weiterbildungs-Kommission noch mit der zeitaufwendigen Planung beschäftigt.

p. sch.

Revidierte Richtsätze

SKöF-Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe

Anlässlich der Sitzung vom 17. November 1986 verabschiedete der Vorstand die revidierten Richtsätze, eine Vorlage, die ihm vom Arbeitsausschuss und der Kommission für Richtsätze unterbreitet worden war. Es ging bei dieser Überarbeitung der allgemein anerkannten Grundsätze für die materielle Hilfe, wie sie im Jahre 1981 neu erlassen worden waren, vor allem um die Aufnahme von Ideen, die in der Zwischenzeit in verschiedenen Kursen aus Mitgliederkreisen vorgebracht respektive konkretisiert worden waren. Schliesslich mussten einzelne Ansätze (Richtsätze für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, Ehepaare ohne Kinder) der Teuerung angepasst werden. In den Richtsätzen wird nach wie vor der Grundsatz der individuellen und nicht pauschalisierten Fürsorge festgeschrieben. Sie sind im gewissen Sinne Leitplanken und nicht ein Instrument des Automatismus.

Der Vorstand beschloss, die neuen Richtsätze auf den 1. Januar 1987 in Kraft

zu setzen. Ein Sonderdruck in deutscher und französischer Sprache ist beim Sekretariat zu beziehen. p. sch.

1. Grundsätze

1.1 Mit der Hilfeleistung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf, sondern ein *soziales Existenzminimum* sichergestellt werden. Dieses muss in einem angemessenen Verhältnis zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung in der Umgebung des Hilfsbedürftigen stehen.

1.2 Die Hilfe soll nicht in schematischer Weise nach einem festen Tarif bemessen, sondern an die *örtlichen und individuellen Verhältnisse angepasst* werden. Dabei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Situation des Bedürftigen, die Grösse und Gliederung der Familie, die Einkommensverhältnisse und -möglichkeiten, die Dauer der Bedürftigkeit usw.

Personen, die im Konkubinat oder in einer anderen Lebensgemeinschaft wohnen, sollen nicht besser gestellt werden als Eheleute (vgl. die Empfehlungen «Die materielle Hilfe an Bedürftige, die im Konkubinat oder in anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften leben»).

Alleinerziehende sollen soweit nicht verpflichtet werden, einem Verdienst nachzugehen, als sie sich der Kindererziehung widmen und die Kinder ihrer Obhut und Aufsicht bedürfen.

1.3 Die öffentliche Fürsorge ist aufgrund der kantonalen Sozialhilfegesetze verpflichtet, mit ihren Massnahmen die Existenz eines Hilfsbedürftigen zu sichern. Es steht ihm kein klagbarer Rechtsanspruch, wohl aber ein Beschwerde- bzw. Rekursrecht zu.

2. Richtsätze

2.1 *Unterhalt, allgemeine Haushaltskosten*

Im Pauschalbetrag für den Unterhalt sind die Aufwendungen für Nahrungsmittel und Getränke, Körperpflege, Reinigung und Unterhalt der Kleider und der Wohnung sowie kleine tägliche Bedarfsartikel eingeschlossen.

Die folgenden Beträge sind Mittelwerte. Sie werden in Anlehnung an statistische Angaben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) über das Einkommen ungelernter Arbeitskräfte und aufgrund des Nahrungsmittelindex regelmäßig überprüft.

2.1.1 Für *Alleinstehende* mit eigenem Haushalt monatlich Fr. 560.–.

2.1.2 Für *Ehepaare ohne Kinder* mit eigenem Haushalt monatlich Fr. 820.–.

2.1.3 Für *Alleinstehende und Ehepaare ohne eigenen Haushalt* sind die ortsüblichen Preise in einfachen Verpflegungs- und Gaststätten zu berücksichtigen.

2.1.4 Für *Familien* (Ehepaare oder nur ein Elternteil mit Kindern) Ansatz für das Elternpaar wie vorstehend Ziff. 2.1.2 oder nur für einen Elternteil wie Ziff. 2.1.1, plus Kinderzuschläge gemäss Ziff. 2.1.5.

2.1.5 *Zuschläge für Kinder*

Grundansatz: Zuschlag für das erste Kind monatlich Fr. 200.–; Zuschlag für

das zweite Kind monatlich Fr. 150.–; Zuschläge für weitere Kinder je monatlich Fr. 140.–.

Alterszuschläge für Kinder ab 10 Jahren je monatlich Fr. 30.–; für Jugendliche ab 16 Jahren je monatlich Fr. 55.–.

In diesen Grundansätzen und Alterszuschlägen ist eine angemessene, frei verfügbare Quote (vgl. Ziff. 2.4) für *Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht* enthalten. Für *aus der Schulpflicht entlassene Jugendliche* ist die frei verfügbare Quote zusätzlich festzulegen; sie soll im allgemeinen derjenigen von erwachsenen Personen entsprechen (Ziff. 2.4.1).

Bei Lehrausbildung oder Erwerbstätigkeit der Kinder sind die besonderen persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 3.2 und 3.3).

2.1.6 Wird ein *Partner einer Wohn- und Lebensgemeinschaft* unterstützt, gelten folgende Grundsätze:

- Aufteilung der gemeinsamen, festen wiederkehrenden Kosten nach Köpfen
- Übernahme des Kopfquotenanteils des Unterstützten sowie der Aufwendungen für seinen persönlichen Bedarf
- Ein nicht unterstützter Partner hat gemäss seinen finanziellen Verhältnissen einen angemessenen Beitrag an den gemeinsamen Haushalt zu leisten. Dieser umfasst insbesondere seinen Kopfquotenanteil an den festen Kosten sowie eine Entschädigung für die Haushaltsführung (vgl. Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge «Die materielle Hilfe an Bedürftige, die im Konkubinat oder in anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften leben»).

2.1.7 Für *Pflegekinder*, die dauernd, während der Woche oder tagsüber in einer Pflegefamilie Aufnahme finden, werden Pflegegelder ausgerichtet. Dabei sollen die Kosten der Ernährung, allenfalls Wohnungsanteile, besonderer Erziehungsaufwand, Anschaffungen und effektive Nebenkosten berücksichtigt werden.

2.2 Wohnungsmiete

Die Wohnungsmiete gemäss Mietvertrag ist in voller Höhe anzurechnen, soweit sie angemessen erscheint. Die Situation auf dem Wohnungsmarkt ist gebührend zu berücksichtigen.

2.3 Zusätzlicher Bedarf

Nach individuellem Bedarf und fürsorgerischen Erwägungen sind zusätzliche Aufwendungen zu berücksichtigen. Dazu gehören:

2.3.1 Beiträge an Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

2.3.2 Kleider, Schuhe, Wäsche (kann eventuell mit einer Pauschale abgegolten werden)

2.3.3 Heizung, Gas und elektrischer Strom

2.3.4 Gebühren für Telefon, Radio und Fernsehen

2.3.5 Gesundheitspflege: Spitalkosten, Arzt, Zahnarzt, Medikamente, Diätkosten usw.

2.3.6 Versicherungsbeiträge: Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung usw. (ausgenommen AHV- und IV-Beiträge; vgl. Art. 11 AHVG/Art. 3 IVG)

2.3.7 Verkehrsauslagen: Bahn, Tram, Bus usw.

2.3.8 Bildung, Ausbildung und Erholung

2.3.9 Erwerbsunkosten (z. B. verteuerte Haushaltsführung, Mehraufwand des mitverdienenden Ehegatten)

2.3.10 Weitere Hilfen

2.4 *Frei verfügbare Quote*

Die frei verfügbare Quote umfasst namentlich Taschengeld, kleine Auslagen, Vergnügen.

2.4.1 Die frei verfügbare Quote für *Einzelpersonen* beträgt in der Regel monatlich Fr. 135.–.

Bei *Ehepaaren* haben *Mann* und *Frau* einen eigenen Anspruch.

2.4.2 *Frei verfügbare Quote für Personen in geschlossener Fürsorge beziehungsweise in Kollektivhaushalt:*

Hilfsbedürftige Personen in Heimen, Spitälern, Anstalten, Kureinrichtungen usw. haben ebenfalls Anspruch auf diese frei verfügbare Quote. Da diese Personen im allgemeinen über keine weiteren Barmittel verfügen, ist diese Quote zur Bestreitung von kleineren Anschaffungen und zur Deckung der üblichen persönlichen Bedürfnisse individuell festzulegen.

3. Anrechnung des Einkommens bei der Bemessung der Hilfe

3.1 *Voll anzurechnen sind:*

3.1.1 Das Erwerbseinkommen nach Abzug der Beiträge für Sozialversicherungen. Die Erwerbsunkosten sind aber immer gemäss Ziff. 2.3.9 auszugleichen. Je nach Umständen ist auch bei Ziff. 2.4.1 (frei verfügbare Quote) eine Zulage zu bewilligen.

3.1.2 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

3.1.3 Leistungen aus AHV, IV, EL, SUVA, EMV, privaten Versicherungen, Taggelder von Krankenkassen, Arbeitslosenversicherungen sowie soziale Hilfen und Alimentenvorschüsse

3.1.4 Allfällige weitere Einkünfte

3.2 Für *berufstätige unmündige und mündige Kinder im Haushalt der Eltern* ist für Unterhalt, Zimmer, Heizung, Beleuchtung und Wäschebesorgung ein Betrag von monatlich Fr. 540.– anzurechnen (allfällige Verwandtenbeiträge nach Art. 328/329 ZGB werden separat berechnet).

3.3 Ist ein Kind *stipendienberechtigt*, so erfolgt die Anrechnung sinngemäss.

4. Diese Richtsätze gelten ab 1. Januar 1987 und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1985.

St. Gallen/Zürich, 17. November 1986

Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Für den Vorstand:

Der Präsident:
E. Künzler

Die Sekretärin:
R. Bohny